

VSA West

Beschluss vom 09.04.2015

Antrag auf Neuansetzung einer Kreisendrangeliste wegen des Streits um das Austragungsdatum

Eine Spielerin beehrte als Berufungsklägerin die Neuansetzung der Kreisendrangeliste der Damen.

Hintergrund war das Rundschreiben einer Damenwartin dieses Kreises (Berufungsbeklagter), in welchem ein konkretes Datum für die Austragung der Kreisendrangeliste anvisiert worden war, allerdings mit dem Hinweis, dass ein anderer Termin rechtzeitig bekannt gegeben würde, sofern dieses Datum u.a. mangels Spielerinnenmeldungen nicht möglich sei. In einer persönlichen Mail der Damenwartin an die Berufungsklägerin teilte diese mit, dass die Kreisendrangeliste knapp einen Monat früher ausgetragen werden sollte. Sie fragte deshalb an, ob die Berufungsklägerin an diesem Abend Zeit hätte.

Es folgte ein reger Emailaustausch bis zum Tage des geplanten neuen Austragungstermins, in welchem die Berufungsklägerin mehrfach darlegte, dass für sie nur das ursprüngliche Datum aus dem Rundschreiben als offizielles Austragungsdatum verbindlich sei und sie an dem neuen vorgeschlagenen Termin aus beruflichen Gründen verhindert sei. Zwei Tage vor dem geplanten Termin teilte die Damenwartin mit, dass ein Ausweichtermin nicht gefunden werden konnte und es daher bei dem neuen Termin bleiben müsse. An dem betreffenden Tag schrieb die Berufungsklägerin mehrere Emails an die Damenwartin, in denen sie nach der konkreten Spielzeit fragte, jedoch gleichzeitig mehrfach betonte, dass für sie immer noch der ursprüngliche Termin aus dem Rundschreiben maßgeblich sei. Die Berufungsklägerin nahm an der Kreisendrangeliste an diesem Tage letztendlich doch teil. Sie beantragte jedoch beim Kreisspruchsausschuss die Neuansetzung der Endrangliste, was dieser durch Urteil zurückgewiesen hatte, aber dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens auferlegte. Im Berufungsverfahren vor dem VSA West verfolgte die Spielerin ihr Begehren weiter.

Der Verbandsspruchsausschuss West (VSA West) hat die Berufung gegen das Urteil des Kreisspruchsausschusses zurückgewiesen und die Kosten der Berufungsklägerin auferlegt.

Für den VSA West war allein die Frage entscheidend, ob die Spielerin als Berufungsklägerin einen Anspruch auf Neuansetzung der Kreisendrangeliste geltend machen könne, was im Ergebnis verneint wurde.

Nach Auffassung des VSA West habe es aufgrund der Teilnahme der Spielerin an der Endrangliste - wenn auch unter Protest - keinen tatsächlichen Grund gegeben, die Veranstaltung neu anzusetzen. Die Berufungsklägerin habe nur ein Recht an der Veranstaltung teilzunehmen, allerdings kein subjektives Recht, den Veranstaltungstermin zu bestimmen. Insoweit fehle der Berufungsklägerin ein Anspruch, den sie geltend machen könne. Das Rundschreiben, in dem ein anderer Termin anvisiert wurde, habe bereits hier unter einem Änderungsvorbehalt gestanden. Die Mitteilung der Damenwartin an die Spielerin, dass ein neuer Termin geplant sei, sei auch rechtzeitig gewesen. Die Arbeit von ehrenamtlich tätigen Amtsträgern (hier: Damenwartin des Kreises) solle nicht dadurch erschwert werden, dass lediglich anvisierte Austragungstermine nicht mehr verändert werden könnten. Ebenso existiere kein Anspruch der Berufungsklägerin darauf, dass der neue Termin ebenfalls in Form eines Rundschreibens veröffentlicht werden müsse. Im Ergebnis wurde die Entscheidung des Kreisspruchsausschusses insgesamt (auch bzgl. der Kostenentscheidung) bestätigt.